

RS Lvwg 2022/2/23 LVwG-AV-302/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

23.02.2022

Norm

ABGB §155

ABGB §156

ABGB §157 Abs3

Rechtssatz

Ist nicht von einer Namensänderung auf Basis des NÄG und damit von einem beim VwG bekämpfbaren Rechtsgestaltungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde auszugehen, sondern von einer auf das ABGB gestützten und gegenüber dem Standesbeamten abgegebenen Erklärung, [hier: Anwendungsfall nach den §§ 155 Abs 2, 156 Abs 1 ABGB], ist mangels Vorliegens eines bekämpfbaren Bescheides die Zuständigkeit des VwG zu verneinen.

Schlagworte

Ordnungsrecht; Namensrecht; Namensänderung; Namensbestimmung; Familienname; Zuständigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2022:LVwG.AV.302.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at